



## **Factsheet: Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen sowie Prüfaufträge Anreize bei den Ausreisefristen und Meldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung**

Durch eine Anpassung der Verordnung werden die kantonalen Behörden Personen mit Schutzstatus S zu Integrations- und Beschäftigungsprogrammen, wie z.B. Sprachkursen, verpflichten können. Zudem wird als Massnahme zur Erhöhung der Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S die Möglichkeit von Anreizen bei den Ausreisefristen nach Beendigung des Schutzstatus S geprüft. Weiter soll die Einführung einer Meldepflicht der kantonalen Sozialhilfebehörden für stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung geprüft werden.

### **Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen**

Gemäss [Artikel 10 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern \(VIntA; SR 142.205\)](#) können Kantone anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichten. Das SEM hat bereits im Rahmen des [Rundschreibens II zum «Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S \(Programm S\)»](#) (In Kraft seit 1. Januar 2024) festgehalten, dass gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. d des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) analoge Verpflichtungsmöglichkeiten für Schutzbedürftige bestehen. Obwohl materiell die Rechtslage klar ist, soll dies explizit auch für Personen mit Schutzstatus S in der Verordnung verankert werden. Das EJPD (SEM) wird dem Bundesrat bis Ende September einen Vernehmlassungsentwurf unterbreiten.

### **Prüfaufträge:**

#### **1) Anreize bei den Ausreisefristen**

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, ob mit Anreizen bei den Ausreisefristen nach Beendigung des Schutzstatus S die Erwerbsintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine weiter gesteigert werden kann. Das EJPD erstattet dem Bundesrat Bericht und legt ihm bis Ende September 2024 einen Antrag über das weitere Vorgehen vor.

#### **2) Meldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV)**

Die kantonalen Sozialhilfebehörden sind durch das [Rundschreiben II zum «Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S \(Programm S\)»](#) per 1. Januar 2024 aufgefordert worden, arbeitsmarktfähige, stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öAV zu melden. Eine gesetzliche Verpflichtung dieser Meldungen, wie sie bereits für arbeitsmarktfähige, stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besteht (Art. 53 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz AIG), soll geprüft werden. Das EJPD erstattet dem Bundesrat Bericht und legt ihm bis Ende September 2024 einen Antrag über das weitere Vorgehen vor.

### **Kontakt für Rückfragen**

Staatssekretariat für Migration SEM: [medien@sem.admin.ch](mailto:medien@sem.admin.ch)

